

Fachtagung „Ethik in der Beratung – Anspruch und Wirklichkeit“,  
Mannheim, 22./23.02.2018, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Klaus Beck

## Ethische Grundlagen und moralische Dimensionen der Bildungs- und Berufsberatung

### **Vorbemerkung**

Über moralische Standards in der Bildungs- und Berufsberatung ist schon viel nachgedacht, geschrieben und diskutiert worden. Man denke an die im letzten Jahr überarbeiteten „Ethical Guidelines“ der „International Association for Educational and Vocational Guidance (IAEVG)“, an die etwas ältere deutsche Version der „Ethischen Standards“ der IVSBB und an die einschlägigen nationalen und internationalen Publikationen wie u.a. die Arbeiten von William E. Schulz und Bernd-Joachim Ertelt. Ihnen selbst sind solche Regeln schon begegnet, sei es in der Ausbildung, in der Weiterbildung oder im Zusammenhang mit der Klärung komplizierter oder strittiger Fälle ihrer eigenen oder der kollegialen Beratungspraxis. Ich maße mir – zumal als Outsider – nicht an, Sie über eine Problemlage in Kenntnis zu setzen, in der Sie selbst über eine genuine Expertise verfügen.

Die mir von den Veranstaltern zugedachte Aufgabe wird es vielmehr sein, Ihre Aufmerksamkeit auf einige systematische Grundlagen von Beratungsstandards zu lenken, aus denen sich – womöglich wider Erwarten – allerdings doch vielleicht ein paar diskussionswürdige Folgerungen ziehen lassen. Das wird sich zeigen. Angemerkt sei vorab, dass ich im Folgenden die Begriffe „Standard“, „Regel“ oder „Norm“ als gleichbedeutend verwende. Man kann an ihrer Stelle auch von „Richtlinien“ oder eben von „Guidelines“ sprechen, wie sich gleich noch zeigen wird.

Zu danken habe ich meinem Kollegen Achim Ertelt, der mir Zugang zu Materialien und hilfreichen Informationen verschafft hat.

### **1. Einführung: Zur begrifflichen Struktur des Problemfelds**

Wegen der begrifflichen Unklarheiten, die bedauerlicherweise in vielen Diskussionen und Publikationen zu Professionsstandards anzutreffen sind, möchte ich zunächst eine einfache Sprachregelung vorausschicken, wie sie sich in der philosophischen Ethik eingebürgert hat. Danach unterscheiden wir im Wesentlichen zwischen drei Aussagetypen (vgl. dazu Tab. 1).

Da sind zum ersten die Moralaussagen, also moralische Regeln, Vorschriften, Gebote, Verbote, Erlaubnisse usw., die über das Handeln bzw. Verhalten von Personen überhaupt sprechen. Sie nehmen üblicherweise die Gestalt von Imperativen oder Normierungen an, obwohl sie ausgerechnet in Professionsstandards nicht selten im grammatikalischen Gewand von Beschreibungen daherkommen. So heißt es zum Beispiel in den Standards der IVSBB: „*Die Mitglieder der IVSBB erkennen die Verpflichtungen an, ...*“ (Nr. 2) oder „*Die Mitglieder der IVSBB achten aufmerksam auf die Gesamtheit der Bedürfnisse ihrer Klienten ...*“ (Nr. 3) oder „*Die Mitglieder der IVSBB informieren ihre Klienten ...*“ (Nr. 4) usw. Wenn es tatsächlich schon so wäre, dass sie das immer tun, brauchte man diese Standards ja nicht. Gemeint ist natürlich immer: „*Die Mitglieder ... müssen“ oder „sollen“ oder „können“ ihr Klienten informieren!*“ usf.

In dieser Hinsicht waren schon die zehn Gebote des Alten Testaments mit ihrer Formulierung „*Du sollst nicht töten!*“, „*Du sollst nicht stehlen!*“ etc. klarer. Und selbst Immanuel Kant, der nicht gerade für eine leicht verständliche Sprache bekannt ist, war in diesem Punkt eindeutig, wenn er seinem Kategorischen Imperativ eine normierende, bedingungslos fordernde Gestalt gab: „*Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne!*“ Den Imperativ erkennt man schon am abschließenden Ausrufungszeichen.

Die systematische Undeutlichkeit der deskriptiv gefassten Standards liegt auf der Hand. Es macht ja einen erheblichen Unterschied, ob die normierende Komponente einer Moralaussage „*müssen*“ oder „*sollen*“ oder „*können*“ oder „*dürfen*“ oder auch „*dürfen nicht*“ lautet. Die deskriptive Fassung legt die Deutung nahe, dass die jeweiligen Forderungen immer und uneingeschränkt gelten sollen, obwohl Einschränkungen womöglich zugelassen wären. Von deskriptiven Formulierungen haben übrigens auch schon die Väter unseres Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Aber diese Unklarheit in der Formulierung öffnet streitigen Interpretationen Tür und Tor, was im Falle des Grundgesetzes bekanntlich eine ganze Behörde, nämlich das Bundesverfassungsgericht, in beachtlichem Umfang beschäftigt. Ob also „*Standard*“ oder lediglich „*Richtlinie mit Entscheidungsspielraum*“ entscheidet sich an der Formulierung der einzelnen Regel, nicht an der Überschrift über den gesamten Kodex. Die Berufsordnungen für Ärzte oder für Rechtsanwälte übrigens nutzen die Variation der normierenden Komponenten in ihrer ganzen Breite aus.

Ich sprach von drei Aussagetypen. Die beiden anderen sind nach dieser Bestimmung der Moralaussagen schnell charakterisiert: Ethikaussagen sind Aussagen über Moralaussagen, die ihrerseits ja über das praktische Handeln reden. In aller Regel enthalten ethische Aussagen die Gründe dafür, warum eine gegebene Moralaussage Geltung beanspruchen dürfen soll. Und wir müssen ja prinzipiell in Bezug auf jede derartige Vorschrift immer zurückfragen dürfen, woher sie denn ihre Berechtigung bezieht.

Damit stoßen wir auf eine weitere Schwierigkeit einiger Professionsstandards – auch der Beratungsstandards. Sie machen nahezu keine Angaben zu den Begründungen der einzelnen Vorgaben, allenfalls gelegentlich andeutungsweise in Nebensätzen oder pauschal in der Präambel. Das wäre aber durchaus wünschenswert. Würde man nämlich die Pro- und Contra-Argumente kennen, die im Aushandlungsprozess jedes einzelnen Standards ursprünglich erörtert wurden, dann könnte man sie verlässlicher interpretieren. Man würde sozusagen den „Geist“ einer jeden Bestimmung viel besser verstehen. So gesehen fehlt manchen sogenannten Berufsethiken ausgerechnet die ethische Substanz, nämlich die Regelbegründung. Es ist aber die Qualität der Begründung, die den Geltungsanspruch einer Regel allererst zu stützen vermag.

**Table 1: Begriffliche Unterscheidungen**

Aussagen-ebene	Aussagen über	Charakterisierung	Beispiel
<u>meta-ethische Aussagen</u>		Beschreibung und Bewertung von Begründungs- und Argumentationstypen	„Die Standards der IAEVG sind Ausdruck einer materialen Ethik.“
<u>Ethik-aussagen</u>	↓	Begründungen für Moralaussagen Argumente dafür, warum sie gelten sollen	„Gem. Art. 1 GG ist die Würde von Klienten zu achten. »Würde achten« bedeutet auch »Wertschätzung«.“
<u>Moral-aussagen</u>	↓	Standards, Regeln, Vorschriften zu (Beratungs-)Handlungen	„Beraterpersonen müssen den Klienten wertschätzend begegnen!“
<u>Beratungs-praxis</u>	↓	Beratungshandlungen	Beratungsgespräch

Den dritten Aussagetypus bilden Sätze über Ethikaussagen. Wir bezeichnen sie als meta-ethische Aussagen. Mit ihnen werden wir es gleich noch zu tun bekommen. Sie charakterisieren üblicherweise die Begründungsstrategien, denen die Ethikaussagen,

also die Regelbegründungen, folgen. So unterscheidet man, meta-ethisch gesprochen, beispielsweise Tugendethiken von christlichen oder utilitaristischen Ethiken, also danach, auf welcher konzeptionellen Basis Regelbegründungen erfolgen.

Mit dieser Unterscheidung von Aussagen können wir uns nun der Analyse der Beratungsstandards zuwenden.

## 2. Ethische Strategien als Grundlagen von (Beratungs-)Standards

Bevor wir hier ins erforderliche Detail gehen, sollten wir uns einen kurzen und groben Überblick über die wichtigsten meta-ethischen Konzeptionen verschaffen (vgl. dazu Tab. 2).

Wir unterscheiden zunächst zwischen *materialen* und *formalen* Ethiken. Die materialen erkennt man daran, dass sie sich inhaltlich festlegen – etwa auf ganz bestimmte Werte bzw. Tugenden, wie Menschenwürde, Wahrhaftigkeit, Verlässlichkeit, oder, wie der klassische Utilitarismus, auf das Prinzip der Nutzenmaximierung im Sinne der Steigerung des Gemeinwohls. Damit verfügen diese Ethiken über eine jeweils spezifische inhaltliche Grundlage dafür, konkretes Handeln zu fordern bzw. zu verbieten.

Dagegen beschränken sich formale Ethiken auf Verfahrensvorschriften, nach denen moralische Entscheidungen getroffen werden sollen. Am bekanntesten für diese Variante ist der bereits erwähnte Kategorische Imperativ. Er lässt offen, auf welchen moralischen Wert man das Prinzip bzw. die eigene Handlungsmaxime stützen soll und verlangt nur die Einhaltung der Prüfungsprozedur, nämlich ob die jeweilige Maxime sich „*jederzeit als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung*“ eignet.

Ein weiteres nützliches Kriterium, das dem Sinne nach auf Max Weber zurückgeht, unterscheidet zwischen Ethiken, die entweder auf die „Gesinnung“ bzw. auf die Tugendhaftigkeit der Person abheben (also: „Es kommt moralisch allein auf die gute Absicht der handelnden Person an“) oder solche Ethiken, die die Moralität einer Handlung an ihren Folgen bemessen, die sogenannten konsequentialistischen Ethiken (also: „Moralisch gut ist eine Handlung, wenn sie gute Folgen hervorbringt“).

Schließlich ist für uns noch von Interesse, dass man auch nach Gebots- und Verbotsethiken unterscheiden kann, also danach, ob man die vorhin erwähnte normierende Komponente „es wird gefordert, dass ...“ verwendet oder umgekehrt sagt, dass dies oder jenes „verboten“ bzw. „zu unterlassen“ ist.

**Tabelle 2: Ethikkonzeptionen**

materiale Ethiken				formale (prozedurale) Ethiken			
Tugendethiken		konsequentialistische Ethiken		Tugendethiken		konsequentialistische Ethiken	
Gebots-ethiken	Verbots-ethiken	Gebots-ethiken	Verbots-ethiken	Gebots-ethiken	Verbots-ethiken	Gebots-ethiken	Verbots-ethiken
<i>Bergpredigt (NT)</i>	<i>Dekalog (AT)</i>	<i>klassischer Utilitarismus (Bentham)</i>	<i>rationale Ethik (Gert)</i>	<i>Kategorischer Imperativ (Kant)</i>	<i>Sozialvertragstheorien (Hobbes)</i>	<i>Gerechtigkeitsethik (Rawls)</i>	<i>negativer Utilitarismus (Walker)</i>

Damit verfügen wir über ein ganzes meta-ethisches Tableau, innerhalb dessen die meisten ethischen Programme verortet werden können. Ein prominentes Beispiel habe ich jeweils eingetragen. Wir können jetzt also fragen: „Auf welcher ethischen Basis beruhen eigentlich die aktuellen Beratungsstandards?“ Eine Antwort darauf könnte das Verständnis der einzelnen Regelungen zusätzlich vertiefen und unerwünschte Deutungsspielräume eingrenzen.

Ich ziehe zur leichteren Verständigung jetzt als Beispiele die deutschsprachigen Standards der IVSBB heran, jedoch nur in den Teilen, in denen sie mit den neueren Standards der IAEVG sinngemäß übereinstimmen.

Wie also steht es mit den Beratungsstandards? Rechnen sie zu den materialen oder den formalen Ethiken? Die Antwort ist eindeutig und klar: Es liegt ihnen eine materiale Ethik zugrunde, die sich an inhaltlichen Prinzipien orientiert. Und das muss auch so sein! Die Bestimmung der moralischen Qualität von Beratungshandeln kann ja nicht ohne Bezugnahme auf dessen Verlauf und Inhalte erfolgen. Zu fragen bleibt aber, zu welcher Teilgruppe diese ethischen Prinzipien zu rechnen sind. Offenkundig nehmen sie Bezug auf grundlegende personale Werte wie Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz, Wahrhaftigkeit, Toleranz, Loyalität, Verlässlichkeit, Verantwortungsbereitschaft usw. Damit haben wir es, meta-ethisch gesprochen, im Wesentlichen mit einer Spielart der Tugendethik zu tun. Nur eine bzw. zwei Regeln beziehen sich auf Handlungskonsequenzen.

Die zugrunde liegenden Werte beanspruchen allgemeine Geltung und übertragen daher diese Geltung auch auf den jeweiligen Standard, den sie begründen. So verlangt beispielsweise Regel Nr. 1 der „Pflichten gegenüber den Klienten“ aus den IVSBB-Standards: „Die Mitglieder der IVSBB haben eine herausragende Verpflich-

tung, die Würde jeder Person zu achten, für die Bildungs- und Berufsberatung angeboten wird.“ Diese moralische Forderung baut als Begründung auf den ethischen Wert der Menschenwürde und bezieht von dorthin ihren Anspruch auf generelle Beachtung und allgemeinen Respekt.

Ich habe die einzelnen IVSBB-Standards unter dem Aspekt ihrer impliziten Wertgrundlage interpretiert und dabei die in Tab. 3 dargestellte Zuordnung gefunden.

**Tabelle 3: Wertgrundlagen der IVSBB-Standards**

Wertbegriff	Standard	Wertbegriff	Standard
Menschenwürde	K1	Loyalität	K3 P1 P5 Ö1 Ö3
Gleichheitsgrundsatz	K2 K7 S6	Verlässlichkeit	P2
Wahrhaftigkeit	K4 K8 K9 P4	Engagement	Ö2 S1
Toleranz	K5	Verantwortungsbereitschaft	W1 W2 S2 S3 S4 S5
Zugewandtheit	K6 P3		

**Legende** (Kapitelüberschriften in den IVSBB-Standards):

<b>K</b> „Pflichten gegenüber Klienten“	<b>P</b> „Verhalten gegenüber Kollegen und Geschäftspartnern“	<b>Ö</b> „Verhalten gegenüber Regierung und öffentlichen Institutionen“
<b>W</b> „Pflichten ggü. Forschung und verwandten Aufg.“	<b>S</b> „Pflichten als Bildungs- und Berufsberater/in“	

Unter dem dritten Aspekt – Gebots- oder Verbotsethik – stellt sich die Verteilung der einzelnen Standards so dar, wie in Tabelle 4 eingetragen.

**Tabelle 4: Zuordnung der Beratungsstandards zu Ethikkonzeptionen**

materiale Ethiken				formale (prozedurale) Ethiken			
Tugendethiken		konsequentialistische Ethiken		Tugendethiken		konsequentialistische Ethiken	
Gebotsethiken	Verbotsethiken	Gebotsethiken	Verbotsethiken	Gebotsethiken	Verbotsethiken	Gebotsethiken	Verbotsethiken
<b>IVSBB:</b> alle übrigen	K5, K8b, K9	S2b, S6b					
<b>IAEVG:</b> alle übrigen	K3, K5, K10b, K12	S4					

Ein kurzer Blick genügt schon, um festzustellen, dass unter den insgesamt 27 Standards die Zahl der Verbote in beiden: der älteren (IVSBB) und der neueren (IAEVG)

Version eher gering ausfällt – ein Punkt, auf den ich nochmals zu sprechen kommen werde.

Entscheidend ist aber nun nochmals die Feststellung, dass die Gebote und Verbote der Beratungsstandards dank ihrer Wertgrundlagen uneingeschränkte und ausnahmslose Beachtung verlangen – ein Postulat, das sich von den großen Grundwerten, auf denen sie beruhen, auf sie selbst überträgt. Sie gebieten sozusagen „kategorisch“ und nicht, wie Kant sagen würde, „hypothetisch“, also nicht in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen. Und nochmals anders ausgedrückt: Es handelt sich hier nicht um bedingte, sondern um unbedingte Normen, die Ausnahmen oder Abweichungen nicht zulassen.

Nun könnte man unter einer Praxisperspektive einwenden, so streng seien sie ja nicht gemeint. Man müsse da schon mal ab- und zugeben können. Genau dann steht man aber vor der Frage, wann das Abweichen erlaubt wäre und wann nicht. Und darüber dürften je nach Sachlage die Meinungen womöglich weit auseinander gehen. Wenn das aber so ist, dann verlieren solche Standards genau jene Steuerungskraft, die sie eigentlich entfalten sollten. Denn moralische Regeln sind ja im Kern Instrumente der Steuerung sozialer Interaktionen. Robinsohn auf seiner Insel braucht keine Moral.

Um diesen wichtigen Punkt nochmals an zwei nahezu beliebigen Beispielen zu veranschaulichen:

In Standard K4, IVSBB (und analog in K4, IAEVG) heißt es:

„Die Mitglieder der IVSBB informieren ihre Klienten – mündlich oder schriftlich – über die Zwecke, Ziele, Techniken, Geschäftspolitiken und die ethischen Standards, unter denen Bildungs- und Berufsberatung angeboten wird, ebenso über Bedingungen, unter denen Konsultationen mit anderen professionellen Beratern erforderlich werden könnten, sowie über gesetzliche oder geschäftliche Bedingungen, die sich auf die Art und Weise der Durchführung der Beratung beziehen.“

Ist das in der Praxis wirklich vollständig und konsequent und bedingungslos durchzuhalten? Geht der Informationsanspruch der Klienten wirklich so weit? Könnte er schlicht dadurch erfüllt werden, dass man einem Klienten ein Informationspapier als das sogenannte Kleingedruckte in die Hand drückt? Oder verstößt man dann zugleich gegen Standard K8 (analog K8, IAEVG), der besagt, dass die ,verwendeten

Informationen‘ für den Klienten „verständlich“ sein müssen? Wie weit geht das hier zugrunde liegende Wahrhaftigkeitsgebot?

Oder in K5 (und analog in K3, IAEVG):

„Die Mitglieder der IVSBB fördern die unabhängigen Aktivitäten ihrer Klienten und verzichten deshalb auf jedes bewusste Vorschreiben oder Erzwingen von Wahlmöglichkeiten, Werthaltungen, Lebensstilen, Plänen oder Überzeugungen (z. B. grundsätzliche Ansichten zum Wirtschaftsleben), die zwar denen der Berater bzw. anderer Menschen entsprechen, nicht aber den persönlichen Einstellungen und Vorstellungen der Klienten.“

Wird hier das Toleranzgebot womöglich überstrapaziert? Was ist, wenn sich ein Klient als rabiater Anarchist oder auch nur als drogenabhängiger Kleinkrimineller entpuppt? Ist da ihm gegenüber immer noch Loyalität in Sachen „Werthaltungen, Lebensstilen“ oder „Überzeugungen“ gefordert?

Realistisch betrachtet scheinen die Standards in ihrer Steuerungs- und Orientierungsfunktion die alltägliche Beratungspraxis tatsächlich nur bedingt zu erreichen; darauf hat Karen Schober schon hingewiesen. Vielleicht wirken sie in ihrer auf allgemeine Gültigkeit und edle innere Haltung gerichteten sprachlichen Fassung auf manche Beraterinnen und Berater sogar eher wie ein moralischer Overkill – dies erst recht, wenn diese Standards zugleich auch noch als „Mindestanforderungen“ (IVSBB, Präambel) bzw. „minimum essentials“ (IAEVG, Preamble) apostrophiert werden, obwohl eine Beratungspraxis, die ihnen tatsächlich entspräche, wahrscheinlich kaum mehr etwas zu wünschen übrig ließe!

In ihrer vorliegenden Gestalt sind sie daher eher als Idealstandards zu lesen, die einen ethischen Denkhorizont aufspannen, der, um handlungsrelevant zu werden, allererst der Konkretisierung bedarf. Und dieser Konkretisierungsbedarf kommt ja tatsächlich auch in den Präambeln der beiden Standardfassungen zum Ausdruck, wenn sie am Ende sagen, es sei ihre Aufgabe,

„die Schaffung nationaler bzw. regionaler Erklärungen zu ethischen Standards anzuregen, für die [die] folgenden Standards eine Richtlinie sein können.“

### 3. Implikationen und konstruktive Überlegungen

Im dritten und letzten Teil meiner Überlegungen versuche ich, ein paar Gesichtspunkte zu thematisieren, die bei einem solchen Vorhaben bedenkenswert sein könn-



ten. Vielleicht geben meine Anmerkungen auch Anlass zu Diskussionen, die zur Klärung offener Fragen beitragen.

#### (1) Ethische Fundierung

Als erstes möchte ich auf den eingangs angesprochen Begründungsbedarf für moralische Standards zurückkommen. M.E. wäre es hilfreich, jeder einzelnen Vorschrift eine Begründung hinzuzufügen, in der das Pro und Contra für ihre Geltung ebenso abgewogen wird wie denkbare Ausnahmeregelungen. Ethisch verwertbare, gute Argumente für eine Reihe von konkreten Einzelvorschriften fände man diesseits der großen Grundwerte vor allem in den curricular festgeschriebenen Kernkompetenzen der Beratungsaus- und Weiterbildung, wie sie beispielsweise von Christiane Schiersmann und Ko-Autoren systematisch rekonstruiert sind. Die Curricula enthalten m.E. eine starke und handlungsnah Legitimationsbasis für viele Einzelstandards.

#### (2) Meta-ethische Positionierung

Eine solche ethische Ausrichtung würde unter dem Vorzeichen eines ethischen Situationismus stehen, der es nicht nur erlaubt, sondern fordert, in moralische Entscheidungen die gesamte faktische Bedingungskonstellation des Beratungshandelns einzubeziehen, ebenso wie – zumindest teilweise – die weiteren Rollenkontexte, in denen Beraterpersonen agieren. Das macht es erforderlich, in die Abfassung der Standards geeignete Öffnungsklauseln aufzunehmen im Sinne von „*soweit möglich*“ oder „*wenn die Umstände nichts anderes nahelegen*“ oder „*im Regelfalle*“ usw. Das wären keine Freibriefe für moralische Beliebigkeiten, sondern Öffnungsklauseln für abweichende Handlungsoptionen. Wer sie nutzen wollte, müsste dafür ausdrücklich besondere Gründe angeben. Frau Freitag-Becker und Ko-Autoren haben diesen Aspekt unter dem Stichwort „Regelverletzungskompetenz“ untersucht.

#### (3) Moralische Minima

Auf der anderen Seite wäre es von Interesse, diejenigen Handlungsoptionen nun aber doch kategorisch auszuschließen, die moralische Grenzen unterschreiten. Das hieße, statt der ohnehin nicht durchzuhaltenden Maximalforderungen einige moralische Minima festzulegen, deren Missachtung zugleich mit negativen Sanktionen beehrt sind. Zu denken ist hier, um nur zwei Beispiele zu nennen, an das Verbot der Aufnahme intimer Beziehungen zu Klienten oder an das Verbot der weisungsabhängigen Ergebnissteuerung der Beratung – das letztere ein Problem, auf das Karen

Schober ebenfalls bereits hingewiesen hat. Wäre es nicht so, dass solche Minimalstandards zusätzliche Klarheit schaffen könnten, weil sie eindeutig sagen, was nicht geht? Für Lehrer sind solche Minimalstandards längst kanonisiert.

#### (4) Handlungsregulation

Ein ganz anderer Gesichtspunkt betrifft das professionelle Handeln. Wir sind alle dazu disponiert, im Alltag zunächst und in aller Regel moralisch *spontan* und *intuitiv* zu urteilen und erst auf Rückfrage nach Begründungsargumenten zu suchen, die unser Handeln im Nachhinein rational erscheinen lassen. Deshalb vergleicht uns Jonathan Haidt ja auch mit emotionalen Hunden, die gegebenenfalls mit ihrem rationalen Schwanz wedeln. Professionalität bedeutet aber, dass es uns gelingt, im beruflichen Zusammenhang von vornherein und regelmäßig im Modus des Reflektierens zu agieren. Auf diese Unterscheidung und den damit verbundenen moralischen Anspruch sind wir von dem Kognitionspsychologen Daniel Kahnemann aufmerksam gemacht worden. Dieser Anspruch ist in den vorliegenden Standards zwar angedeutet, aber eher auf eine gelegentliche Hintergrundreflexion beschränkt. Er sollte – durchaus im Einklang mit den erwähnten Kernkompetenzen – programmatisch erhoben werden.

#### (5) Beratungskonstellation

Eine weitere Gefahr von Idealstandards liegt darin, dass die „großen“ Werte, wie Gleichheit, Gerechtigkeit, Würde, Wahrhaftigkeit, Toleranz nicht nur suggerieren, sondern dass sie implizieren, es handle sich bei Beratungskonstellationen um Interaktionen unter vollständiger Reziprozität – etwa so, wie das unter Vertrags- oder Kooperationspartnern mit Recht regelmäßig zu unterstellen ist. Für Beratungskonstellationen ist aber ein Expertise-Gefälle konstitutiv, das der Beraterperson *a priori* zumindest die Aufgabe der Verlaufssteuerung zuordnet. Wir haben es demnach hier regelmäßig mit einer *Partialreziprozität* zu tun, die es zwar verlangt, im Blick auf die Klienten person wertschätzend zu agieren, also auf der Kommunikationsebene Reziprozität walten zu lassen. In allen weiteren Dingen des Interaktionsverlaufs jedoch ist es der Beraterperson auferlegt, Steuerungs- und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen, ja: zu behaupten, wie Rainer Göckler überzeugend dargelegt hat. In den vorliegenden Standards – das ist zumindest mein Eindruck – wird dieses asymmetrische Reziprozitätsverhältnis eher zu Gunsten des Klienten umgekehrt. Sie heben den Klienten quasi in den Status eines moralischen Gläubigers, der seine Forderungen eintreibt. Und sie weisen der Beraterperson die Schuldnerrolle zu, die im Falle eines aus Sicht des Klienten unerwünschten Verlaufs oder Ausgangs moralische

Schuld auf sich geladen hat. Und hier taucht auch noch einmal die Frage nach der Deutung des uneingeschränkten Toleranzgebots auf.

#### (6) Das Implementationsproblem

Allzu oft unterschätzt wird das Problem der Durchsetzung von moralischen Standards in der Praxis. Aus der empirischen Implementationsforschung wissen wir, dass Vorschriften und Regeln dazu tendieren, schnell zu erodieren, wenn sie nicht mit realistischen und wirksamen positiven und gegebenenfalls auch negativen Sanktionen ausgestattet sind – eine Erkenntnis, die in der Wirtschaftsethik insbesondere von der Gruppe um Karl Homann bearbeitet worden ist. Auch Juristen und Mediziner haben in ihre Standards ein entsprechendes Instrumentarium eingearbeitet und Beschwerdewege eröffnet. Wenn es wirklich gewollt ist, Beratungsqualität auch in moralischer Hinsicht auf dem gewünschten Niveau zu halten, dann genügt es nicht, dem Beratungshandeln die moralischen Standards per Deklaration quasi als „ethisches Sahnehäubchen“ aufzusetzen. Die Etablierung wirkungsmächtiger Standards ist eine organisationsstrukturelle Angelegenheit, nicht ein zur Not verzichtbares Addendum, sondern integraler Bestandteil der Beratungsqualität. Hier gilt es, neben sanktionsbewehrten Verboten insbesondere Anreizstrukturen für die Befolgung der moralischen Ansprüche zu schaffen. Das ist ein ganz eigenes Thema, das in der aktuellen Moralforschung eingehend untersucht wird. Für seine Analysen in diesem Feld unter dem Titel „nudging“ wurde Richard H. Thaler im Herbst 2017 ein Nobelpreis verliehen.

#### (7) Organisationaler Status der Beratungsstandards

Ein letzter Punkt verweist noch einmal auf den moralischen Situationismus, der ja verlangt, dass die Gesamtheit der faktischen Rahmenbedingungen des Beratungshandelns in das moralische Kalkül der Beraterperson Eingang finden soll. Damit kommen auch jene Instanzen bzw. Institutionen ins Spiel, die als Gestalterinnen wichtiger Rahmenbedingungen für die Beratungsarbeit fungieren – aus gegebenem Anlass mithin auch die Bundesagentur für Arbeit. Wenn die Leitung einer solchen Institution den moralischen Anforderungen an ihr Beratungspersonal zustimmt (und alles andere wäre ja selbstwidersprüchlich), übernimmt sie zugleich die Garantenfunktion dafür, dass die Rahmenbedingungen für ihre Erfüllung gewährleistet sind: „Sollen impliziert Können“! Es geht demnach hier nicht lediglich um das Vermeiden einer qualitätskritischen Häufung der Arbeitsbelastung, wie wir es nach 2015 beim BAMF in Berlin erlebt haben. Der Moralkodex für die Bildungs- und Berufsberatung

(und natürlich auch für die Arbeitsberatung) muss integraler Bestandteil eines organisationsweiten Qualitätsmanagements sein. Dies näher auszubuchstabieren wäre eine weitere Aufgabe, mit der sich eine – gemäß den Präambeln der IVSBB- und IAEVG-Statuten einzusetzende – Ethikkommission zu befassen hätte, wenn sie in der Standardsetzung die Komplexität des situativen Gesamtzusammenhangs nicht aus dem Auge verlieren will.

Der moralische Situationismus, für den ich plädiere, rückt diese Aufgaben systematisch in den Horizont des Problembewusstseins. Er befreit andererseits aber eben auch die einzelnen Beraterinnen und Berater von dem unbestimmt idealistischen Druck, unter den sie durch eine Ethik der „großen“ Werte geraten.

Vortrag an der Hochschule der  
Bundesagentur für Arbeit, Mannheim  
Fachtagung „Ethik in der Beratung – Anspruch und Wirklichkeit“  
22.02.2018; aufbereitetes Vortragsmanuskript

Autor:  
Univ.-Prof. Dr. Klaus Beck  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
FB02, Wirtschaftspädagogik  
55099 Mainz  
beck@uni-mainz.de  
[http://www.wipaed.uni-mainz.de/ls/106\\_DEU\\_HTML.php](http://www.wipaed.uni-mainz.de/ls/106_DEU_HTML.php)